

GARANTIEBESTIMMUNGEN FÜR ENDKUNDEN

der
HUSQVARNA Austria GmbH
Industriezeile 36
4010 LINZ
AUSTRIA

im folgenden Schriftstück auch „HUSQVARNA“ genannt.

Grundsatz

HUSQVARNA-Produkte unterliegen den landesgültigen gesetzlichen Bestimmungen (Gewährleistung, Produkthaftung, ...), welche Bestandteil des mit dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Kaufvertrages sind und durch die nachfolgenden Bestimmungen weder beeinflusst oder beschränkt werden.

Gegenüber dem Endkunden übernimmt HUSQVARNA eine freiwillige GARANTIE-Zusage, deren Umfang Bestand dieser Bestimmungen ist.

Diese GARANTIE-Zusage besteht für alle Produkte, die durch das Typenschild klar als HUSQVARNA-Produkte erkennbar und/oder mit der Kennzeichnung „HOP“ (Husqvarna Outdoor Products) versehen sind und über die HUSQVARNA Austria GmbH bezogen wurden. Sie werden im Folgenden als „HUSQVARNA Produkt“ bezeichnet. Zusätzliche Garantien auf Einzelprodukte behalten ihre Gültigkeit und werden hier nicht berücksichtigt.

„Private Label“-Produkte (d.h. Produkte unter händler eigenen Markennamen) sind von diesen Garantiebestimmungen ausgenommen.

Folgende Garantiebestimmungen gelten **ab 1. Jänner 2014**:

Garantie

Die HUSQVARNA Austria GmbH garantiert nach Maßgabe der gegenständlichen Bestimmungen die Funktion von HUSQVARNA Produkten und repariert oder ersetzt alle Teile, die innerhalb der unten genannten Fristen einen Material- oder Produktionsfehler aufweisen. Garantieleistungen können nur durch autorisierte HUSQVARNA-Vertragswerkstätten durchgeführt werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Garantiefalles obliegt ausschließlich der HUSQVARNA Austria GmbH.

Frist

Die Garantiefrist beginnt mit der ersten Rechnungslegung über das betreffende HUSQVARNA-Produkt an einen Endkunden. Ein Weiterverkauf hat keinen Einfluss auf dieses Datum.

Es gelten folgende Garantiefristen:

- bei ausschließlicher privater Nutzung **24 Monate**
- bei beruflicher/gewerblicher/unternehmerischer Nutzung **12 Monate**
- Ersatzteilgarantie **6 Monate**

Bedingungen

Voraussetzungen für eine Garantieleistung sind:

- Originalrechnung mit Datum, Artikelnummer und - soweit vorhanden - Seriennummer.
- Ordnungsgemäße Übergabe durch den Fachhändler inkl. Einweisung
- Einhaltung aller Benutzerbedingungen laut Bedienungsanleitung
- Verwendung vorgeschriebener Betriebsstoffe und originaler Verschleißteile
- Einhaltung aller Wartungsvorgaben lt. Bedienungsanleitung
- Angemessene/empfohlene Pflege des Produktes nach jedem Gebrauch

Ausnahmen

Sämtliche in der Bedienungsanleitung angeführten Pflege- und Wartungsarbeiten, wie auch Verschleißreparaturen, sind nicht Bestandteil dieser Garantie und werden nicht vergütet.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Garantie bei Vorliegen eines der folgenden Gründe:

- Unsachgemäßer Gebrauch, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit oder Unfall.

- Spuren des täglichen Gebrauchs (Kratzer, Dellen, ...) sowie sonstige übliche Abnutzungserscheinungen.
- Anwendung oder Wartung entgegen den Anweisungen in der Bedienungsanleitung, oder den Anweisungen auf beigefügten Instruktionsblättern in der Betriebsanleitung.
- Abnutzungserscheinungen, die auf unsachgemäße Behandlung, fehlende Wartung oder nachlässige Pflege zurückzuführen sind.
- Mängel, die dem Endkunden bereits vor dem Kauf bekannt oder offensichtlich waren.
- Verwendung von veralteten oder nicht geeigneten Betriebsmitteln oder die Nichteinhaltung des in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Benzin/Öl-Mischverhältnisses.
- Die Verwendung von Betriebsmitteln (Treibstoff, Öle, Fette, Schmierstoffe...) bzw. Füllmengen, die nicht den Hersteller-Richtlinien der Bedienungsanweisungen entsprechen. Dies gilt für alle Getriebe- und Motorkomponenten:
- Schäden durch den Eintritt von Wasser oder intensiver Feuchtigkeit.
- Jegliche Änderungen oder Umbauten am Produkt.
- Nutzung von Zubehörteilen, die mit dem Produkt nicht kompatibel und/oder laut Herstellerrichtlinien oder Bedienungsanleitung nicht für eine Verwendung mit diesem Produkt vorgesehen sind.
- Die Verwendung von nicht Original-Ersatzteilen.
- Die Garantie erlischt, sobald der Kunde Eingriffe in das Produkt (z.B. Gerätegehäuse, Motoren) vornimmt.
- Abnutzung der Verschleißteile wie z.B.:
 - Schneidwerke wie Ketten, Schienen, Trimmerköpfe, Messer, ...
 - Antriebsteile wie Kupplung, Kupplungstrommel, Kettenrad, Keilriemen, Reifen, ...
 - Betriebsmittel (Öl, Fett, Treibstoff) und Filter
 - Bremsen
 - Starter-Batterien
 - Zündkerzen
 - Dämpfungselemente
 - Seile und Bowdenzüge
 - **Lager und Wellendichtringe**
- Jegliche Ausfallentschädigung, Leihgerätekosten und sonstige Aufwandsentschädigungen.
- Gesonderte Garantie-Bedingungen für Akku.:
 - Es gelten 24 Monate Garantie auf Akkus ausgeliefert in Produkten der Husqvarna-Gruppe mit Verkaufsdatum **ab 1.1.2013**. Gesondert verkaufte Akkus fallen unter die Ersatzteilgarantie.
 - Die Herstellergarantie für Akkus gilt für Material- oder Herstellungsfehler für die Kosten einer Instandsetzung und den kostenlosen Ersatz der defekten Teile.

Abwicklung

Die Bearbeitung von Garantiefällen erfolgt über die HUSQVARNA-Vertragswerkstätten. HUSQVARNA-Vertragswerkstätten sind aber nicht dazu berechtigt, HUSQVARNA zu vertreten oder Zusagen im Namen von HUSQVARNA zu tätigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung von Reklamationen und Garantiefällen.

Kulanz

Eine allfällige Kulanz ist eine freiwillige Leistung von HUSQVARNA, unterliegt keinen Richtlinien und steht auch in keinem Zusammenhang mit den gegenständlichen Garantiebedingungen. Aus Leistungen, die aus Kulanz gewährt wurden, können auch dann keine Abweichungen von den gegenständlichen Garantiebedingungen abgeleitet werden, wenn diese wiederholt gewährt wird.

Sonstiges

Diese Garantiebestimmungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. HUSQVARNA behält sich das Recht auf jederzeitige und uneingeschränkte Änderung dieser Garantiebestimmungen vor, wobei Änderungen nicht an bereits an Endkunden verkaufte HUSQVARNA-Produkte gelten.